

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaft		Drucksachen-Nr. 344/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	07.06.2000	Beratung
Rat	27.06.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Abrechnungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

1. Die Abrechnungssatzung 1999 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 08.05.2000 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung

Für das Jahr 1999 wurden die Restmüllgebühren letztmalig nach § 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 der seinerzeit gültigen Abfallgebührensatzung als Vorausleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz erhoben. Nachdem nunmehr der Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr 1999 fertig gestellt wurde, können die Gebühren abschließend kalkuliert und festgesetzt werden. Eine Abrechnung der Biotonnengebühr ist nicht erforderlich, da diese Gebühr nicht als Vorausleistung erhoben wurde.

Erfreulicher Weise ist festzustellen, dass die Gesamtkosten der Abfallentsorgung gegenüber 1998 deutlich gesunken sind.

Dies ist trotz Anstiegs der Gesamtabfallmenge einerseits auf innerbetriebliche Einsparungen bzw. Mehreinnahmen aus entgeltpflichtigen Leistungen, andererseits auf eine Senkung der vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband nach Einwohnerzahl erhobenen Grundgebühr zurückzuführen.

Wesentliche innerbetriebliche Kostenveränderungen gegenüber 1998 resultieren neben Personalkostenreduzierungen (trotz 3,1 % tariflicher Lohnerhöhung) aus einer temporären Senkung der Deponienachsorgekosten (- 100.000 DM), Einsparungen in den Bereichen Sonderabfallsammlung (- 80.000 DM), Grünabfallsammlung (- 40.000 DM), Mehreinnahmen aus Sonderleistungen (+ 42.000 DM), aber auch Mehraufwand für Wilden Müll (+ 30.000 DM) und Papierkorbentleerungen (+ 40.000 DM).

Aufgrund dieser Kostenreduzierungen ist es möglich, den endgültigen Gebührensatz gegenüber den erhobenen Vorausleistungen für Restmüllbehälter aus Haushaltungen um 1,4 % und solche aus Gewerbebetrieben um 11,2 % zu senken. Die Erstattungen erfolgen mit dem nächsten Fälligkeitstermin für Grundbesitzabgaben.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Kalkulation mit Erläuterungen verwiesen.

**Abrechnungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom
16.12.1993
(Abfallgebührensatzung 1999)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 666) und § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 17.12.1999 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Abrechnungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 28.06.1999 beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die als Vorausleistung erhobenen Gebühren für die Restmüllbehälter werden bei Leerung gemäß §§ 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wie folgt für das Jahr 1999 endgültig festgesetzt:

je Behälter	jährlich DM		wöchentliche Leerung jährlich DM	
	Wohngrund- stück	Gewerbe	Wohngrund- stück	Gewerbe
60 l Restmüll (4-wöchentliche Abfuhr)	157,32	119,04	-	-
60 l Restmüll	314,64	238,20	-	-
90 l Restmüll	472,08	357,24	-	-
120 l Restmüll	629,40	476,40	-	-
240 l Restmüll	1.258,80	952,68	-	-
770 l Restmüll	4.038,48	3.056,64	8.076,96	6.113,40
1.100 l Restmüll	5.769,24	4.366,68	11.538,48	8.733,48

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt werden, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Abrechnungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.